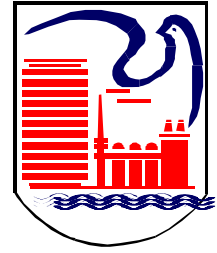


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 10. Januar 2023

Jahrgang 33 Nr. 02/2023

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße nach § 4a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	3 - 6
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

☎ (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Erneute öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße nach § 4a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße und die dazugehörige Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße gebilligt und für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße und die dazugehörige Begründung wurden vom 14. Oktober bis 16. November 2021 öffentlich ausgelegt. Dieser Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und wird nunmehr nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

LAGE DES GEBIETES DER 2. ÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße umfasst den Großteil des Flurstückes 1049 der Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt.




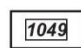
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

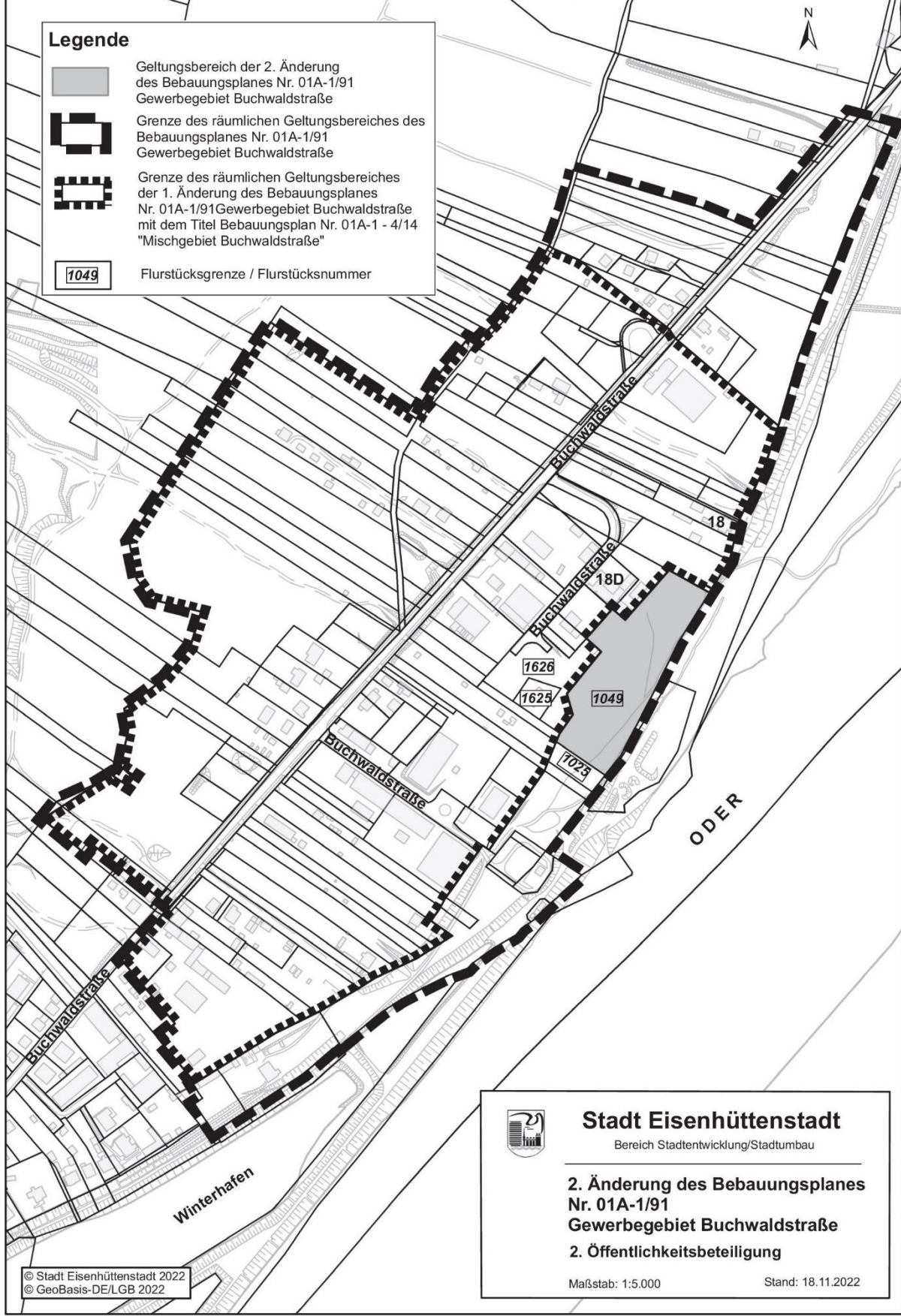
- im Westen: durch die östliche Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße mit dem Titel Bebauungsplan Nr. 01A-1 - 4/14 "Mischgebiet Buchwaldstraße",
- im Übrigen: durch die nördliche, östliche und südliche Grenze des Flurstückes 1049, Flur 13, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße

Legende

-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße mit dem Titel Bebauungsplan Nr. 01A-1 - 4/14 "Mischgebiet Buchwaldstraße"
-  Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer



Stadt Eisenhüttenstadt

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Maßstab: 1:5.000

Stand: 18.11.2022

© Stadt Eisenhüttenstadt 2022
© GeoBasis-DE/LGB 2022

PLANUNGSZIELE

Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße ist die Änderung der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche, mit der Zweckbestimmung Naturlehrpfad. Dadurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Eigentümer der angrenzenden Flurstücke 1625 und 1626 geschaffen, um das kommunale Flurstück 1049 erwerben und gemäß seiner Vorstellungen nutzen zu können. Der Erhalt und die weitere Entwicklung der Gehölzstrukturen bleiben weiterhin gewährleistet.

VERFAHREN DER PLANÄNDERUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren kann nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und die vorgezogene Behördenbeteiligung verzichtet werden. Davon macht die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung und damit von dem Umweltbericht abgesehen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße findet in der Zeit

vom 17. Januar 2023 bis einschließlich 17. Februar 2023

statt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße sowie die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01A-1/91 Gewerbegebiet Buchwaldstraße werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

sowie unter

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb>
Rubrik Bauleitplanung

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 vorgebracht werden.

HINWEISE

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit aus.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 03.01.2023



F. Balzer
Bürgermeister